

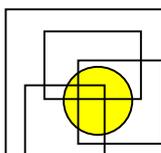
UMWELTBERICHT
MIT INTEGRIERTER EINGRIFFSREGELUNG
ZUR
82. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
DER SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK
MITGLIEDSGEMEINDE EGGERMÜHLEN
LANDKREIS OSNABRÜCK

DER UMWELTBERICHT IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG

DIE UMWELTBERICHTE ZU DEN BEBAUUNGSPLÄNEN NR. 20 „BRAMBERG -
ERWEITERUNG II“ UND NR. 21 „GEWERBEGEBIET BIPPENER STRASSE“ DER
GEMEINDE EGGERMÜHLEN SIND BESTANDTEILE DIESES UMWELTBERICHTES
UND ALS ANLAGEN BEIGFÜGT

BEARBEITET DURCH:

08.03.2022



PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN
SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635

RAUMPLANUNG STADTPLANUNG BAULEITPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG FREIRAUMPLANUNG DORFERNEUERUNG

Verf.: Dipl.-Ing. O. M. Dehling, Dipl.-Ing. M. Twisselmann

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Einleitung 3
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplanverfahrens 3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung 4
1.2.1	Fachgesetze 4
1.2.2	Fachplanungen 5
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen - Allgemeine Hinweise 6
2.1	Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung 6
2.2	Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung 13
3	Änderungsbereiche 82. Änderung FNP Samtgemeinde Bersenbrück 14
3.1	Änderungsbereich 82/1: Gewerbliche Baufläche an der Bippener Straße 15
3.2	Änderungsbereich 82/2: Umwidmung Naturschutzfläche in Wohnbaufläche Wohngebiet Bramberg 16
3.3	Änderungsbereich 82/3: Umwidmung Naturschutzfläche in Fläche für die Landwirtschaft am Eggermühlenbach 17
3.4	Externe Ausgleichsmaßnahmen für die Änderungsbereiche 82/1 und 82/2 18
4	Zusätzliche Angaben 18
4.1	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 18
4.2	Referenzliste der Quellen 19
4.3	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung 19
4.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung 19
4.5	Abschließende Bewertung 21
5	Anhang und Anlagen 21
6	Auslegungsvermerk 21

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfung zur vorliegenden 82. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde (SG) Bersenbrück dokumentiert. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden dabei nachfolgend, der Planungsebene angemessen, zu den jeweiligen Änderungsbereichen in tabellarischer Form beschrieben und bewertet. Zudem erfolgt eine Bewertung der überplanten Lebensräume.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplanverfahrens

Im Rahmen der 82. Änderung des FNP der SG Bersenbrück werden insbesondere Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen in der Gemeinde Eggermühlen dargestellt.

Änderungsbereich	Standort	Geplante Nutzung	Größe [ha]
82/1	Der Änderungsbereich liegt am Westrand der engeren Ortslage Eggermühlens, unmittelbar nördlich der Bippener Straße (L 73) und unmittelbar westlich der Bockradener Straße. Abweichend von den Darstellungen des FNP liegen im B-Plan Nr. 21 auch Teilstücke der Bippener Straße und der Bockradener Straße, da im Zuge der Planung eine entsprechende Straßenplanung zur Erschließung und Optimierung des Einmündungsbereichs erfolgen soll. Der Änderungsbereich wird bislang ackerbaulich genutzt.	insbesondere gewerbliche Baufläche, kleinflächig Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 4,3 ha (davon 3,9 ha gewerbliche Baufläche und 0,4 ha Schutz und Pflege)
82/2	Der Änderungsbereich liegt am Westrand der engeren Ortslage Eggermühlens, östlich der Bockradener Straße. Der Änderungsbereich wurde bislang als Ackerfläche genutzt, war aber im FNP bisher als rund 70 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 20 wurde eine nur noch 10 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, der Rest als allgemeines Wohngebiet mit den dazu erforderlichen Erschließungsstraßen. Der FNP soll entsprechend angepasst werden.	insbesondere Wohnbaufläche, kleinflächig Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ca. 1,6 ha (davon 1,35 ha Wohnbaufläche mit ca. 0,05 ha Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie 0,2 ha Fläche zum Schutz und Pflege)
82/3	Der Änderungsbereich liegt am Ostrand der engeren Ortslage Eggermühlens. Die Fläche liegt im FFH-Gebiet Nr. 3312-331 und ist Teil des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Bäche im Artland“. Die bisher als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellte Fläche soll künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Im Änderungsbereich liegen insbesondere Ackerflächen und ein naturnahes Regenwasserrückhaltebecken. Der Eggermühlenbach verläuft entlang der Ostgrenze des Änderungsbereichs.	Fläche für die Landwirtschaft	ca. 3,2 ha

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen werden bei der Planung ausgewertet. Die zu berücksichtigenden Fachgesetze und -planungen werden nachfolgend zusammenfassend dargelegt und mit der erforderlichen Gewichtung berücksichtigt. Eine detailliertere Darlegung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Änderungsbereiche bzw. in den als Anhang beigefügten Umweltberichten der verbindlichen Bauleitplanungen.

1.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für das u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Dabei sind sowohl die Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigen, als auch zu prüfen, in welchem Umfang die Planung Auswirkungen auf FFH-Gebiete (Gebiete im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) verursachen würde. Die entsprechenden Ausführungen erfolgen bei den einzelnen Bauflächen, insgesamt aber sind keine erheblich negativen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 zu erwarten.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Darstellungen von Wohnbauflächen, gewerblichen Bauflächen oder Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan stellen noch keine Eingriffe gemäß BNatSchG dar. Die Darstellungen schaffen jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und haben somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung zu schaffen. In der Planung muss dargestellt werden, in wie weit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Eine dem Maßstab angemessene, überschlägige Bewertung der Schutzgüter und der überplanten Lebensräume wird für das vorliegende Bauleitplanverfahren im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können.

Immissionsschutz

Hinsichtlich der auf die Änderungsbereiche einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihnen ausgehenden Emissionen ist u. a. das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen (u. a. 16. BImSchV, 18. BImSchV, TA Lärm) sowie sonstige einschlägige Richtlinien (z. B. DIN 18005, GIRL) zu berücksichtigen. Eine entsprechende Beurteilung der Immissionsschutzbelange erfolgt bei den jeweiligen Änderungsbereichen.

Hinweise zum besonderen Artenschutz von Flora und Fauna

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. In § 44 BNatSchG heißt es:

„ (5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes

zes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Für die vorliegende 82. FNP-Änderung wurden keine speziellen faunistischen Erhebungen durchgeführt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurden artenschutzrechtliche Gutachten erstellt, die dann jeweils Bestandteil der jeweiligen Umweltberichte sind. Angesichts der durchweg intensiven landwirtschaftlichen Vornutzungen und der umliegenden Biotopstrukturen sind derzeit keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse zu erwarten.

Der Artenschutz ist abschließend auf der Umsetzungsebene zu berücksichtigen. Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, ob entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen sind, oder durch welche Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Angaben zu planungsrelevanten sonstigen Fachgesetzen oder einem besonderen gesetzlichen Schutzstatus, insbesondere nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) werden im Rahmen der einzelnen Änderungsbereiche dargelegt.

1.2.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Osnabrück

Die Aussagen und Funktionszuweisungen des RROP werden bei den jeweiligen Änderungsbereichen benannt.

Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Osnabrück (1994)

Die Aussagen des LRP werden bei den jeweiligen Änderungsbereichen aufgeführt.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück, noch für die Mitgliedsgemeinde Eggermühlen liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan (FNP), Bebauungspläne (B-Pläne)

Die bislang geltenden bauleitplanerischen Darstellungen (FNP) und ggf. Ausweisungen /Festsetzungen (B-Plan) werden im Rahmen der einzelnen Änderungspunkte dargelegt.

Sonstige Fachplanungen

Naturschutzfachlich bedeutsame Informationen liefern zudem u. a. das Umweltportal des Landes Niedersachsen (www.umwelt.niedersachsen.de) und das Geoportal des Landkreises Osnabrück.

Sofern weitere Fachplanungen (z. B. Verkehrsplanung, wasserwirtschaftliche Planung, Flurbereinigung etc.) planungsrelevante Vorgaben treffen sollten, werden diese bei den jeweiligen Änderungsbereichen dargelegt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen - Allgemeine Hinweise

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bezüglich ihrer Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgelistet.

In Kapitel 2.2 dieses Umweltberichtes werden für die drei Änderungsbereiche der 82. Änderung FNP zusammenfassende Angaben zur Naturräumlichen Gliederung und zum Klima gemacht.

2.1 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Wichtige Hinweise:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB war zu dem damaligen Zeitpunkt nur der Änderungsbereich 82/1 enthalten. Die Änderungsbereiche 82/2 und 82/3 wurden erst nachträglich in das Verfahren aufgenommen.

Da der Änderungsbereich 82/2 vollständig innerhalb des rechtskräftigen B-Plans Nr. 20 der Gemeinde Eggermühlen liegt, und für diesen B-Plan eine vollständige Umweltprüfung durchgeführt wurde, einschließlich der frühzeitigen Beteiligungen nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB, erscheint es der Samtgemeinde Bersenbrück vertretbar, dass dieser Änderungsbereich nicht in der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB für die 82. Änd. FNP enthalten war.

Da für den Änderungsbereich 82/3 keine Ausweisungen von Bauflächen vorgenommen werden, sondern lediglich eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft erscheint es der Samtgemeinde Bersenbrück auch hier vertretbar, dass dieser Änderungsbereich ebenfalls nicht in der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB für die 82. Änd. FNP enthalten war

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur 82. Änd. F-Plan der Samtgemeinde Bersenbrück nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Hinweise und Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgebracht.

Eingabe:

Landkreis Osnabrück vom 02.10.2019:

Regional- und Bauleitplanung

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004 wird das Plangebiet - zusätzlich zu den in der Begründung genannten Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft, Erholung, Rohstoffgewinnung - in geringem Maße (etwa 60 - 80 m von der Bockradener Straße nach Westen) von einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (RROP 2004 D 3.203) überlagert. Ich bitte darum, dies in der Begründung zu ergänzen.

Grundsätzlich sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten raumordnerischen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

Weiterhin sollte die südlich gelegene Bippener Straße als „Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“ bezeichnet werden.

Ich weise darauf hin, dass im Planbereich laut des Niedersächsischen Bodeninforma-

tionssystems des LBEG der Bodentyp „Plaggenesch“ vorzufinden ist. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).

Abschließend merke ich an, dass eine gewerbliche Bauleitplanung über die Grenze zur Gemeinde Kettenkamp nicht per se ausgeschlossen ist. So sehen u.a. die Ziele D 1.3 04 und D 3.1 03 des RROP 2004 auch eine Entwicklung interkommunaler Gewerbestandorte zwischen einzelnen Gemeinden vor (beispielsweise den „Niedersachsenpark“).

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. In direkter Nachbarschaft befindet sich eine Wohnbaufläche, die vor kurzem zum Teil bereits verbindlich überplant wurde. In der Regel empfiehlt sich, unverträgliche Nutzungen voneinander getrennt im Gemeindegebiet unterzubringen oder zumindest das Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen im Sinne des Trennungsgrundsatzes (§ 50 BImSchG) in abgestufter Form zu ermöglichen (WA-MI-GE).

Grundsätzlich erfordert die geplante Ausweisung als gewerbliche Baufläche eine Abklärung der Verträglichkeit zu nachbarschaftlichen emissionsempfindlichen Nutzungen. Konkret ist bereits auf dieser Planungsebene des Flächennutzungsplanes nachzuweisen, dass diese Verträglichkeit durch eine geeignete Konfliktbewältigung erreichbar ist. Maßgeblich sind die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Diese sind entsprechend den Vorgaben zu untersuchen und in die Abwägung einzubeziehen. Bei der geplanten Einschränkung des Gewerbegebietes ist darauf zu achten, dass der Gebietscharakter nicht vollkommen verloren geht (Stichwort. Etikettenschwindel).

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Eggermühlen, keine Bedenken.

Die in ca. 324 m zum Planungsgebiet stehende denkmalgeschützte Scheune zu Hof Ratte wird in ihrer Baudenkmaleigenschaft nicht beeinträchtigt. Durch die vorhandene Bebauung und Begründung entsteht keine Sichtbeziehung zwischen dem Baudenkmal und dem Plangebiet.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung folgende Bedenken:

Das Plangebiet ist weitflächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die im Umfeld vorhandenen tierhaltenden Betriebe Geruchsmissionen in dem Geltungsbereich entstehen. Ob diese den zulässigen Immissionswert für Gewerbliche Bauflächen einhalten, kann ohne die Vorlage eines Immissionsgutachtens zur Prognose und Beurteilung der Geruchsmissionen gem. GIRL nicht abschließend beurteilt werden. In dieser Gesamtbetrachtung hat die Ermittlung der Vorbelastung gem. Regelungen des GIRL-Expertengremiums (Stand: 08-2017) zu erfolgen.

Wirtschaftsförderung

Die Wirtschaftsförderung des Landkreises Osnabrück begrüßt die interne Absicht der Gemeinde, bei der neue gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden sollen. Es werden keine Bedenken vorgebracht.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 02.10.2019:

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtschaft/Bodenschutz** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. „§ 1 BBodSchG).

Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzgutes Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u. a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (<http://nibis.de/cardomap 3/#>). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf). Dabei handelt es sich allgemein um Böden mit besonderer Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Plaggenesch-Boden. Plaggenesche sind Zeugnisse alter Bewirtschaftungsformen, die charakteristische Spuren in Bodenprofilen hinterlassen haben und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen. Typisch für sie ist ein 40-100 cm mächtiger humoser Eschhorizont.

Aus Sicht des Fachbereiches **Rohstoffwirtschaft** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus lagerstättenkundlicher Sicht keine Be-

denken.

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich des Rohstoffsicherungsgebietes von regionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung für die Gewinnung von Sand (3412 S/12, s. Anlage). Dieses wurde in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung übernommen. Nach § 8 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) handelt es sich bei Vorbehaltsgebieten um Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Diese Flächen sollten daher nicht überplant, sondern für eine Rohstoffgewinnung freigehalten werden.

...

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 26.09.2019:

... Im Umfeld des Änderungsbereiches, wie etwa 300 m nördlich, 600 m südöstlich, 1.200 m westlich und 650 m nordwestlich befinden sich Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe, auf denen teilweise eine nicht unerhebliche Tierhaltung betrieben wird. Von diesen Tierhaltungen können Geruchsimmissionen ausgehen, die einzeln oder durch Kumulation in ihrer Gesamtheit den gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) in Gewerbe- und Industriegebieten geltenden Grenzwert von $IW=0,15$ überschreiten können.

Als Nachweis, dass der in Gewerbegebieten einzuhaltende Grenzwert nicht überschritten wird, und zur Vermeidung zukünftiger Abwehransprüche gegenüber den o. g. Betrieben, ist eine gutachterliche Betrachtung sinnvoll. In dieser sind gemäß der auch vom Landkreis Osnabrück geforderten Vorgehensweise nach dem sog. „Clop-penburger Verfahren“ alle Tierhaltungen zu berücksichtigen, die in einem Radius von 600 m um das Plangebiet liegen, sowie zusätzlich solche Tierhaltungen in der weiteren Umgebung, deren individuelle Geruchsimmissionsbelastung im Plangebiet mindestens die Irrelevanzgrenze gemäß GIRL von 2 % der Jahresstunden erreicht, um so die Vorbelastung pragmatisch sachgerecht zu ermitteln.

Ein Hinweis auf im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mögliche Geruchs-, Staub- und Geräuschimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind laut Kurzerläuterung externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. ...

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie vom 27.08.2019:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück

brück bestehen gegen die Planänderung **folgende Bedenken:**

Das Plangebiet ist weitflächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die generelle Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf der Planunterlage hingewiesen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück vom 02.10.2019:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Das Plangebiet grenzt im Norden an die von hier betreute Landesstraße 73 außerhalb einer nach § 4 Abs. 1 NStrG zusammenhängend bebauten Ortslage an.

Das neu geplante Gewerbegebiet soll verkehrlich über die östlich des Plangebietes angrenzende Gemeindestraße Bockradener Straße erschlossen werden. Die Bockradener Straße mündet in die Landesstraße 73 ein.

Ob die Einmündung der Bockradener Straße in die Landesstraße 73 verkehrlich ausreichend dimensioniert ist oder ggf. ein Ausbau erforderlich ist, muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, d.h. bei Aufstellung des Bebauungsplanes untersucht werden. Entscheidend wird hierbei sein, welche Gewerbebetriebe sich hier ansiedeln werden bzw. welche Vorgaben in dieser Hinsicht im Bebauungsplan enthalten sind.

Die Gemeinde Eggermühlen hat im Jahr 2018 den Bebauungsplan Nr. 13 „Bramberg-Erweiterung“ aufgestellt. Die hier neu ausgewiesenen Wohnflächen werden ebenfalls über die Bockradener Straße an die Landesstraße 73 angeschlossen.

Durch die mit der Flächennutzungsplan-Änderung vorgesehene Neuansiedlung von Gewerbeflächen und die damit einhergehende verkehrliche Erschließung über die Bockradener Straße kann es zukünftig durchaus zu einer verkehrlichen Überlastung der Einmündung an der Landesstraße 73 kommen.

Aus diesem Grund ist in der verbindlichen Bauleitplanung - Bebauungsplan - eine Verkehrsuntersuchung bzw. eine verkehrliche Abschätzung seitens der Gemeinde Eggermühlen vorzunehmen, um die Notwendigkeit des Ausbaues der Landesstraße 73 mittels Linksabbiegerstreifen und Erweiterung der Einmündung abwägen zu können.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 25.09.2019:

Gegen die o.a. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben, sofern im weiterführenden Verfahren die Belange des Immissionsschutzes (Gewerbelärm) Berücksichtigung finden.

Laut Kurzerläuterung wird das Plangebiet als Gemischte Baufläche (M) und hinsichtlich ihrer baulichen Nutzung als Mischgebiet (MI), die das Wohnen nicht wesentlich stören, dargestellt. Für die Planung soll eine Beurteilung der zu erwartenden Lärmemissionen erarbeitet werden.

Ich bitte darauf hin zu wirken, dass der Landkreis Osnabrück bei etwaigen Baugenehmigungsverfahren im dem Bereich, den Bauherren sowie die betroffene beteiligte Immissionsschutzbehörde auf die o.g. Problematik hinweist.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 02.10.2019:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von gewerblichen Bauflächen) keine Bedenken vor. Das Verfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Mit der Bauleitplanung sollen weitere Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten von Gewerbebetrieben geschaffen werden. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Ebenso wird mit der Angebotsplanung für neue Gewerbebetriebe die Wirtschaftskraft der Gemeinde Niederrangen erhalten bzw. weiter gestärkt.

Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir begrüßen daher, dass im Rahmen der Planaufstellung eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt wird. Gewerbliche Nutzungen sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Cloppenburg vom 26.09.2019:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabensbereiches zwei Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 27.08.2019:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 16.09.2019:

... Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.

Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel-telekom.de> oder mail-to:Planauskunft.Nord@telekom.de).

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.

Wasserverband Bersenbrück vom 02.10.2019:

... Für die Erschließung des Plangebietes ist die Verlegung von Wasserleitungen notwendig. Die Wasserversorgungsleitungen sollten im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeindewege und -straßen verlegt werden. Die Versorgungstreifen sind großzügig auszulegen, so dass eine vorschriftsmäßige Verlegung der Versorgungsleitungen aller Versorgungsträger nach den gültigen DIN-Normen und Regelwerken möglich ist.

...

Für die Schmutzwasserentsorgung ist ggfs. ein Pumpwerk erforderlich und ein entsprechendes Grundstück vorzuhalten. Eine wassertechnische Voruntersuchung in Hinblick auf die Oberflächenentwässerung ist ebenfalls noch durchzuführen. Aus diesem Grund behalte ich mir eine abschließende Stellungnahme für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vor.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserversorgungs- sowie Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Abschließend möchte ich Sie bitten, den Wasserverband am weiteren Planverfahren unbedingt zu beteiligen.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden von Seiten der Behörden und der Öffentlichkeit keine weiteren Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgebracht.

Durch die vorliegende Planung werden u. a. Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vorbereitet (u. a. Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.). Dadurch sind Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft

sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z. B. Verkehrslärm, Gewerbelärm und landwirtschaftliche Immissionen), zum Teil auch auf Kultur und Sachgüter.

Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) überschlägig ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend sollen ggf. geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen benannt werden, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung präzisiert werden müssen.

Im Rahmen der B-Pläne Nr. 20 und 21 erfolgten vor Ort Bestandsaufnahmen und Biotopkartierungen zu den Änderungsbereichen 82/1 und 82/2. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Biologische Vielfalt und Fauna mit aufgenommen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden durch Literaturrecherche und weitere Ortstermine ermittelt.

Die Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen zu den Änderungsbereichen 82/1 und 82/2 erfolgt im Rahmen der Umweltberichte zu den B-Plänen Nr. 20 und 21 der Gemeinde Eggermühlen, die Bestandteile dieses Umweltberichtes sind.

Durch die Umwandlung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in eine Fläche für die Landwirtschaft beim Änderungspunkt 82/3 werden hingegen keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet und es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf sonstige Schutzgüter zu erwarten.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sollen zur Prüfung der Umweltauswirkungen insbesondere folgende Gutachten und Beurteilungen erstellt bzw. ausgewertet werden:

- Landespflegerischer Planungsbeitrag mit Aussagen zu möglichen Auswirkungen der Änderungen auf Natur und Landschaft, zu Maßnahmen der Vermeidung, Verminderung sowie zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (dieser soll in den Umweltbericht integriert werden);
- Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange;
- Beurteilung des Verkehrslärms, insbesondere von klassifizierten Straßen auf Basis von Berechnungen nach RLS-90;
- Beurteilung des Gewerbelärms;
- Beurteilung der landwirtschaftlichen Geruchsmissionen auf Basis von TA-Luft / GIRL-Ausbreitungsberechnungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

2.2 Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung

Die Änderung eines Flächennutzungsplanes stellt für sich noch keinen Eingriff gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Sie schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe. In der Planung muss dargestellt werden, inwiefern die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Durch die vorliegende Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

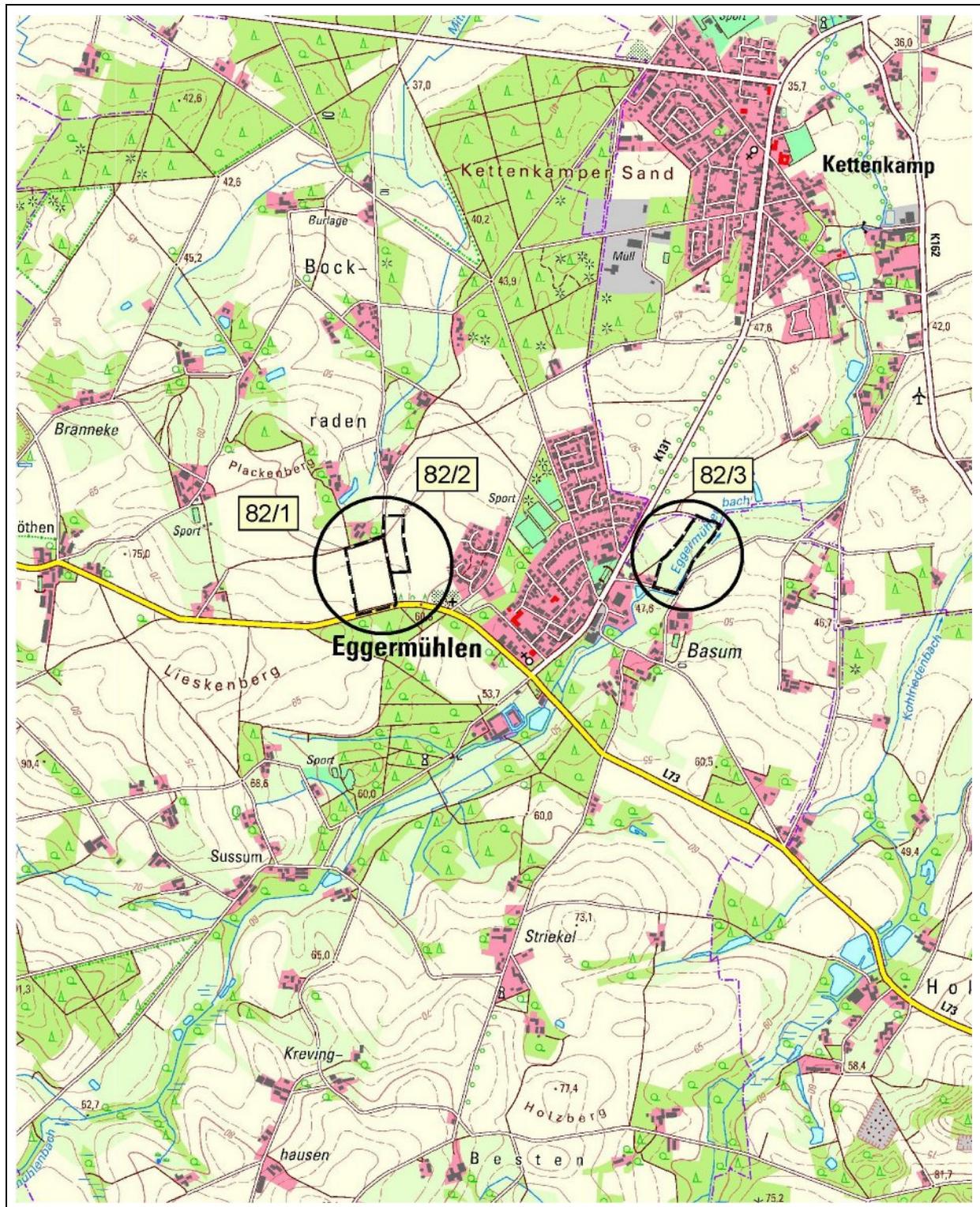
Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Planung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die, je nach Abwägung der Kommune § 1 Abs. 7 BauGB), planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können.

Eine überschlägige Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des sogenannten Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) im Rahmen der jeweiligen Änderungsbereiche.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entscheidet die Gemeinde Eggermühlen abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

3 Änderungsbereiche 82. Änderung FNP Samtgemeinde Bersenbrück

Die nachfolgende Übersichtskarte zeigt die Lage der geplanten drei Änderungsbereiche der 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bersenbrück in der Gemeinde Eggermühlen.

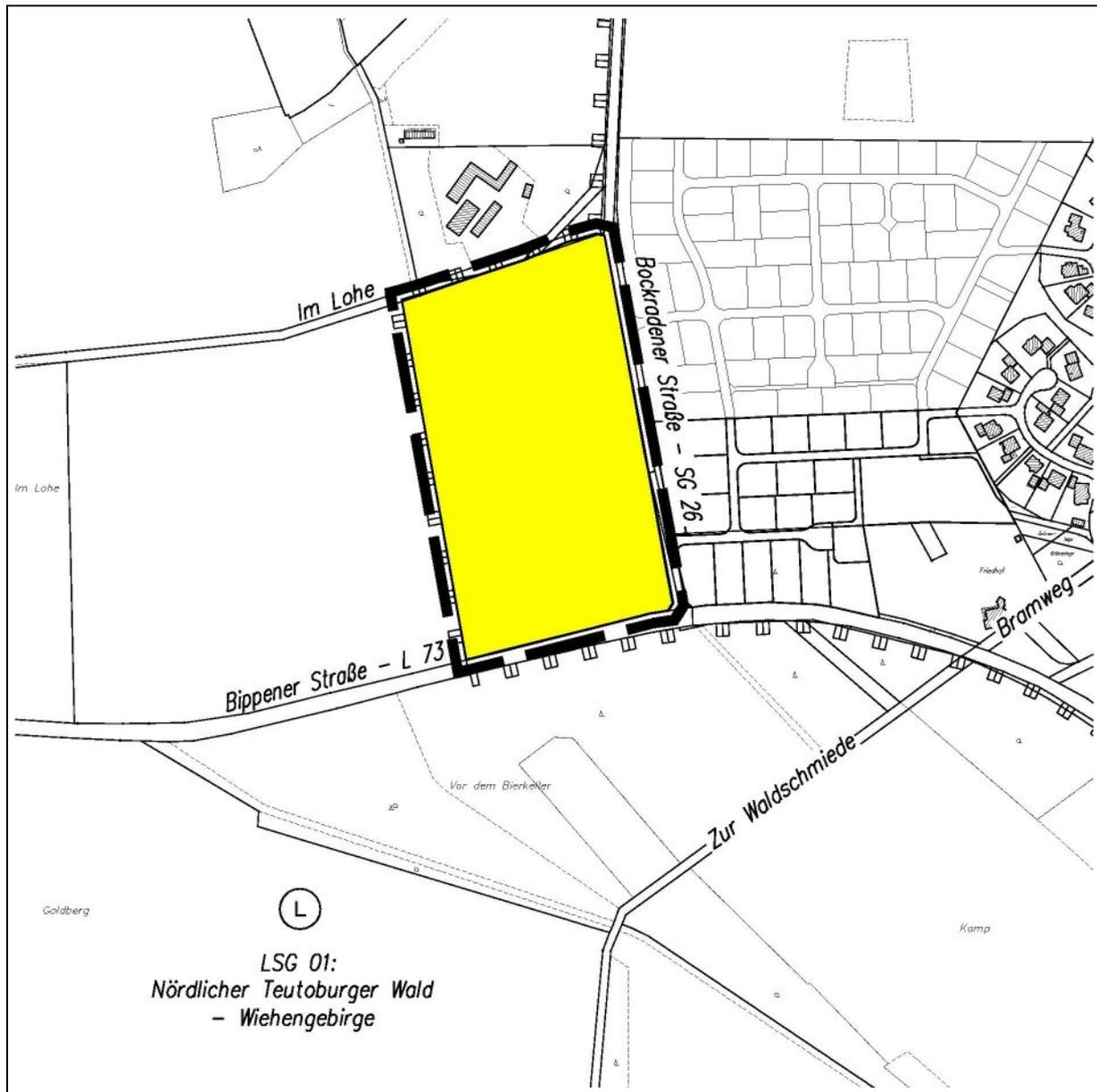


Änderungsbereiche 82/1 bis 82/3 - Übersichtskarte

Maßstab 1:25.000

3.1 Änderungsbereich 82/1: Gewerbliche Baufläche an der Bippener Straße

Lage und Größe	Bisherige Darstellung im FNP	Geplante Darstellung	Verbindliche Bauleitplanung
Der ca. 4,4 ha große Änderungsbereich liegt am Westrand der engeren Ortslage Eggermühlens, unmittelbar nördlich der Bippener Straße (L 73) und westlich der Bockradener Straße.	Fläche für die Landwirtschaft	insbesondere gewerbliche Baufläche, kleinflächig Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Parallele Aufstellung des B-Plans Nr. 21 „Gewerbegebiet Bippener Straße“



0 50 100 150 200 250 m

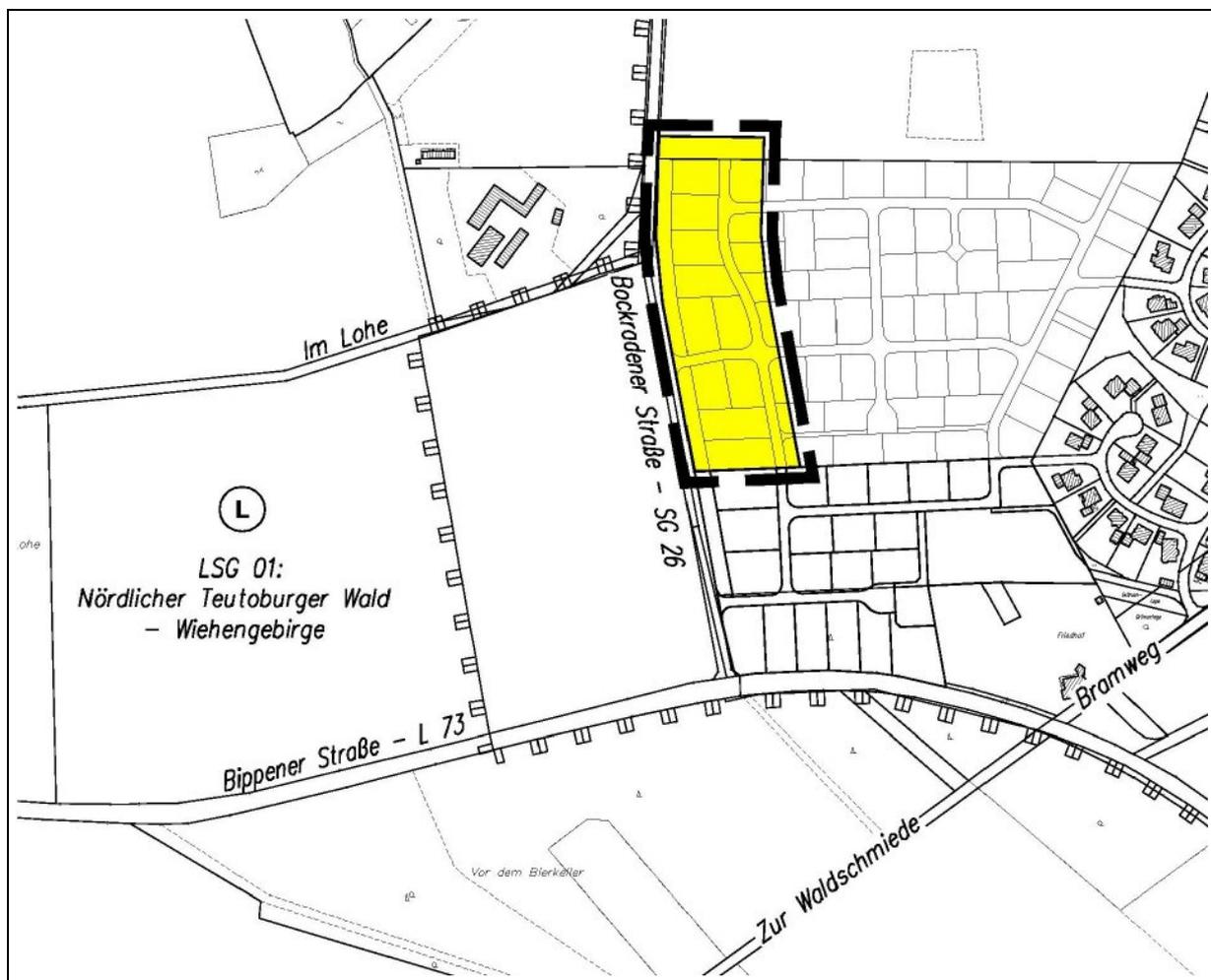
Maßstab 1:5.000

Plangebiet 82. Änderung Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bersenbrück – Änderungsbereich 82/1

Eine detaillierte Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen zu diesem Änderungsbereich erfolgt im Rahmen des Umweltberichts zum B-Plan Nr. 21 „Gewerbegebiet Bippener Straße“ der Gemeinde Eggermühlen, der Bestandteil dieses Umweltberichtes ist.

3.2 Änderungsbereich 82/2: Umwidmung Naturschutzfläche in Wohnbaufläche Wohngebiet Bramberg

Lage und Größe	Bisherige Darstellung im FNP	Geplante Darstellung	Verbindliche Bauleitplanung
Der 1,6 ha große Änderungsbereich 82/2 liegt am Westrand der engeren Ortslage Eggermühlens, östlich der Bockradener Straße.	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	insbesondere Wohnbaufläche, kleinflächig Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Bereits ausgewiesen als allgemeines Wohngebiet mit Straßen und einer randlichen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Rahmen des B-Plans Nr. 20 „Bramberg - Erweiterung II“



0 50 100 150 200 250 m

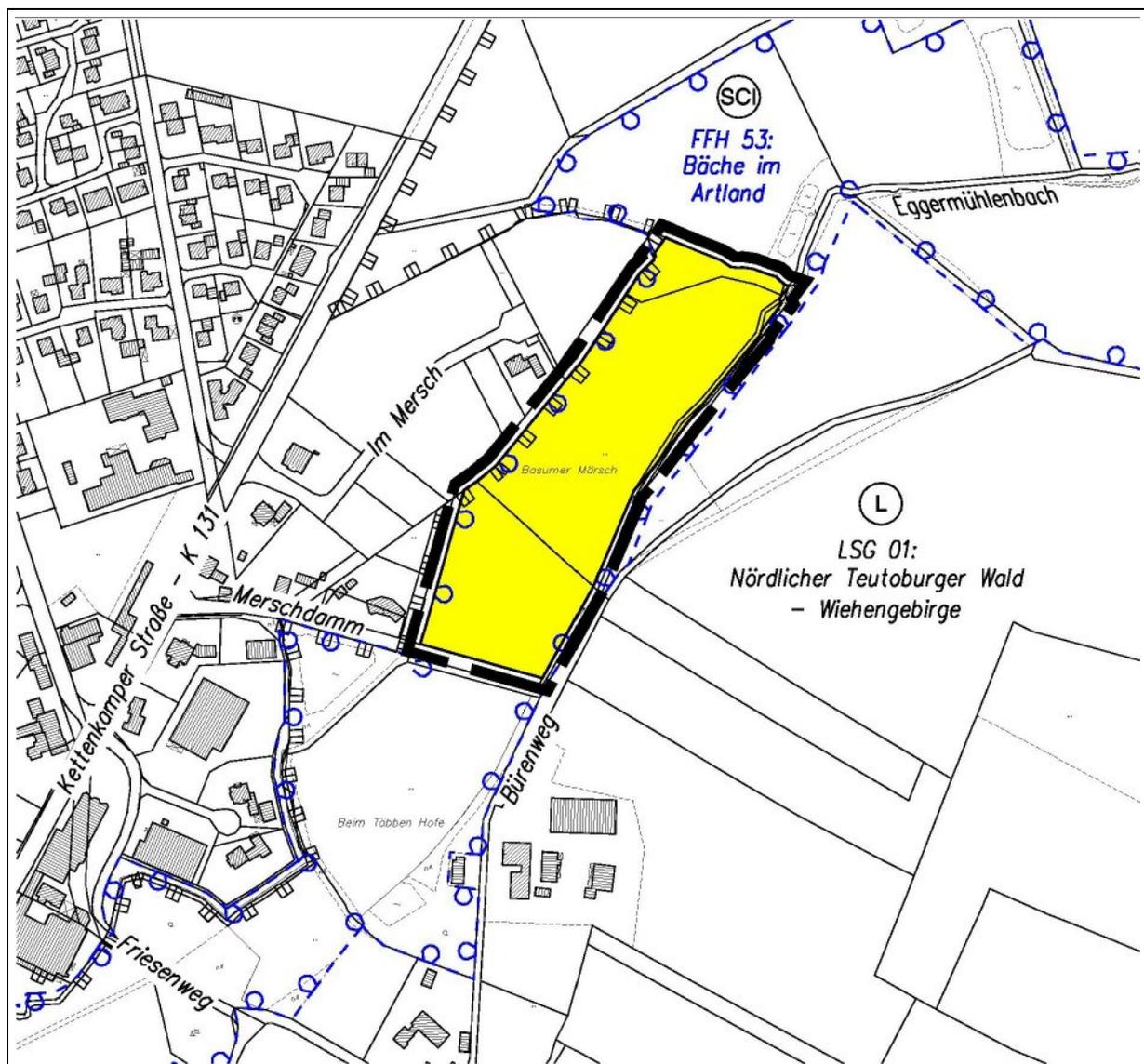
Maßstab 1:5.000

Plangebiet 82. Änderung Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bersenbrück – Änderungsbereich 82/2

Die Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen zu diesem Änderungsbereich erfolgt im Rahmen des Umweltberichts zum B-Plan Nr. 20 „Bramberg - Erweiterung II“ der Gemeinde Eggermühlens, der Bestandteil dieses Umweltberichtes ist. Der B-Plan Nr. 20 ist rechtskräftig, es erfolgt eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur Landschaft und es verbleiben auch sonst keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.

3.3 Änderungsbereich 82/3: Umwidmung Naturschutzfläche in Fläche für die Landwirtschaft am Eggermühlenbach

Lage und Größe	Bisherige Darstellung im FNP	Geplante Darstellung	Verbindliche Bauleitplanung
Der ca. 3,2 ha große Änderungsbereich liegt am Ostrand der engeren Ortslage Eggermühlens, westlich des Bürenwegs und nördlich des Merschdamms. Die Fläche liegt im FFH-Gebiet Nr. 3312-331 und ist Teil des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Bäche im Artland“.	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Fläche für die Landwirtschaft	-



0 50 100 150 200 250 m

Maßstab 1:5.000

Plangebiet 82. Änderung Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bersenbrück – Änderungsbereich 82/3

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Osnabrück

Der Änderungsbereich ist im RROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Osnabrück (1994)

Der Änderungsbereich ist im LRP als bestehendes Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet, ein Teilbereich im Osten des Änderungsbereichs ist als schutzwürdig für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet gekennzeichnet.

Schutzgebietsstatus

Der Änderungsbereich liegt im FFH-Gebiet Nr. 3312-331 und ist Teil des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Bäche im Artland“.

Schutzgebietssystem Natura 2000

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für das u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Der Änderungsbereich liegt im FFH-Gebiet Nr. 3312-331 und ist Teil des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Bäche im Artland“. Entsprechende Kennzeichnungen wurden als nachrichtliche Übernahmen in die Planzeichnung aufgenommen.

Mit der vorliegenden Änderung erfolgt lediglich eine Umwandlung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Flächen für die Landwirtschaft. Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter werden nicht vorbereitet und es sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten. Auch Beeinträchtigungen von Gebieten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind nicht zu erwarten. Insgesamt ergeben sich durch den Änderungspunkt 82/3 keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000.

3.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen für die Änderungsbereiche 82/1 und 82/2

Die Gemeinde Eggermühlen plant für die aus den Änderungsbereichen 82/1 und 82/2 entwickelten B-Pläne Nr. 20 und 21 jeweils eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Kompensationsflächenpool Restruper Pfände der Gemeinde Eggermühlen. Details sind den Umweltberichten beider B-Pläne zu entnehmen.

Durch den Änderungsbereich 82/3 werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Die durch die 82. Änd. FNP der SG Bersenbrück vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

4 Zusätzliche Angaben

Die zusätzlichen Angaben hinsichtlich technischer Verfahren bei der Umweltprüfung, Quellenangaben, Hinweisen zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) sowie eine allgemein verständliche Zusammenfassung werden nachfolgend für die 82. Änderung FNP der Samtgemeinde Bersenbrück dargelegt.

4.1 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Überprüfung der Annahmen zur Belastung der Umwelt durch Verkehrs-, Geruchs- und Gewerbeemissionen sollen auf der Grundlage der geltenden Prüfmethode durch erneute Berechnungen, Beurteilungen oder Messungen ein Jahr nach Inkrafttreten der aus den FNP-Änderungen entwickelten B-Pläne erfolgen und danach alle weitere 3 Jahre.

Zur Gewährleistung der korrekten Durchführung der externen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme für die Feldlerche beim B-Plan Nr. 20 erfolgt für mindestens 5 Jahre ein Monitoring. Die Details des Monitorings werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

4.2 Referenzliste der Quellen

In den Umweltberichten der B-Pläne Nr. 20 und 21 werden die jeweiligen Quellen angegeben. Ansonsten sind folgende Quellen aufzuführen:

- § 14 NDSchG (Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden);
- BImSchG, 16. BImSchV;
- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau);
- Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90);
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (2004);
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück (1993);
- Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bersenbrück;
- Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung;
- Drachenfels, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, S. 1 – 331, Hannover;
- Geodatenzentrum Hannover, Bodenbewertungen nach NIBIS – Datenserver: (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>);
- Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (1977): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 25.000 (BK25), Grundlagenkarte Blatt 3412 Fürstenau, Hannover;
- Planungsbüro Dehling & Twisselmann (29.10.2021): 2. Änderung und Erweiterung des Pflege- und Entwicklungsplans für den Kompensationsflächenpool Restruper Pfände der Gemeinde Eggermühlen.

4.3 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokal-klimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden. Ansonsten werden im Rahmen der Umweltprüfung, grundsätzlich und soweit vorhanden, technische Verfahren angewendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde bei den Änderungsbereichen 82/1 und 82/2 jeweils eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich auf den Landschaftsrahmenplan sowie auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und in der Eingriffsbilanzierung auf dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (Stand 2016) beruht.

4.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird die Umweltprüfung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde (SG) Bersenbrück dokumentiert. Der derzeitige Zustand und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden beschrieben und bewertet.

Ziel der vorliegenden Änderung ist es insbesondere im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Eggermühlen je eine Wohnbaufläche und eine gewerbliche Bauflächen darzustellen, um so den mittelfristigen Bedarf an entsprechenden Bauflächen und damit die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde zu sichern. Die 82. Änderung umfasst die folgenden drei Änderungsbereiche:

Änderungsbereich	Standort	Geplante Nutzung	Größe [ha]
82/1	Der große Änderungsbereich liegt am Westrand der engeren Ortslage Eggermühlens, unmittelbar nördlich der Bippener Straße (L 73) und unmittelbar westlich der Bockradener Straße. Abweichend von den Darstellungen des FNP liegen im B-Plan Nr. 21 auch Teilstücke der Bippener Straße und der Bockradener Straße, da im Zuge der Planung eine entsprechende Straßenplanung zur Erschließung und Optimierung des Einmündungsbereichs erfolgen soll. Der Änderungsbereich wird bislang ackerbaulich genutzt.	insbesondere gewerbliche Baufläche, kleinflächig Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 4,4 ha
82/2	Der Änderungsbereich liegt am Westrand der engeren Ortslage Eggermühlens, östlich der Bockradener Straße. Der Änderungsbereich wurde bislang als Ackerfläche genutzt, war aber im FNP bisher als rund 70 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 20 wurde aufgrund der großen Bedarfs an Baugrundstücken nur noch eine 10 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, der Rest als allgemeines Wohngebiet mit den dazu erforderlichen Erschließungsstraßen. Der FNP soll entsprechend angepasst werden.	insbesondere Wohnbaufläche, kleinflächig Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ca. 1,6 ha
82/3	Der Änderungsbereich liegt am Ostrand der engeren Ortslage Eggermühlens. Die Fläche liegt im FFH-Gebiet Nr. 3312-331 und ist Teil des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Bäche im Artland“. Die bisher als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft soll künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Im Änderungsbereich liegen insbesondere Ackerflächen und ein naturnahes Regenwasserrückhaltebecken. Der Eggermühlenbach verläuft unmittelbar entlang der Ostgrenze des Änderungsbereichs.	Fläche für die Landwirtschaft	ca. 3,2 ha

Die Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen zu den Änderungsbereichen 82/1 und 82/2 wird ansonsten im Rahmen der Umweltberichte zu den B-Plänen Nr. 20 und 21 der Gemeinde Eggermühlen dargelegt, die Bestandteil dieses Umweltberichtes sind.

Durch die Umwandlung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in eine Fläche für die Landwirtschaft beim Änderungspunkt 82/3 werden hingegen keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet und es sind auch sonst keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Die Gemeinde Eggermühlen plant für die aus den Änderungsbereichen 82/1 und 82/2 entwickelten B-Pläne Nr. 20 und 21 jeweils eine vollständige Kompensation der zu erwartenden

